

Vortrag zum Thema

„Aktuelles Steuerrecht 2017“

gemeinsame Veranstaltung mit der IHK Geschäftsstelle
Nordhausen

Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch
Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. Erbschaftsteuerreform
4. Kassengesetz
5. Flexi-Rentengesetz
6. Besonderheiten bei der Beschäftigung von
Flüchtlingen und Asylbewerbern
7. Sonstiges

Überblick über die Gesetzgebung

Ausgewählte Gesetze: (verkündet am)

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, (18.07.2016)
- Investmentsteuerreformgesetz, (26.07.2016)
- Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität, (07.11.2016)
- Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, (09.11.2016)
- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften, (20.12.2016)
- „Kassengesetz“, (28.12.2016)
- Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz I, mutiert zu einem Jahressteuergesetz, (23.12.2016)

Überblick über die Gesetzgebung

- Ausgewählte Gesetzesvorhaben:
- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz, Stand: 20.10.2016 1. Beratung BT, z.Zt. Anhörung der Ausschüsse
- Gesetz zur Reform der Grundsteuer, Entwurf BR, Stellungnahme Breg 21.12.2016
- Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, Entwurf BReg am 30.12.2016, 1. BR-Beratung am 10.02.2017)
- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassung (Lizenzschranke soll ab 2018 gelten: Gesetzesentwurf vom 27.01.2017)
- Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Abgeltungssteuer, Antrag im BR

- Grundfreibetrag ab dem Kalenderjahr 2017 ist dieser auf 8.820 € angehoben worden (2016 = 8.652 / 2015 = 8.472) ab 2018 = 9.000
- Folgeänderung: Anhebung des Unterhaltshöchstbetrages
- Ausgleich der kalten Progression: geringe Verschiebung der Tarifeckwerte
- Kinderfreibetrag und Kindergeld: FB gesamt (beide Eltern): 2017= 4.716 € pro Kind und 2018 = 4.788 € pro Kind, Kindergeld ab 2017 +2 € pro Kind/Monat (=192/198/223 für K1+2/K3/weitere) und 2018 ebenfalls +2 € pro Kind/Monat (=194/200/225 für K1+2/K3/weitere)
(alles Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz I)

- Grunderwerbsteuer aktueller Stand

Bundesland	GrESt-Satz	letzte Anhebung
Baden-Württemberg	5	2011
Bayern	3,5	keine
Berlin	6	2014
Brandenburg	6,5	2015
Bremen	5	2014
Hamburg	4,5	2009
Hessen	6	2014
Mecklenburg-Vorpommern	5	2012
Niedersachsen	5	2014
Nordrhein-Westfalen	6,5	2015
Rheinland-Pfalz	5	2012
Saarland	6,5	2015
Sachsen	3,5	keine
Sachsen-Anhalt	5	2012
Schleswig-Holstein	6,5	2014
Thüringen	6,5	2017

Neue Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2017

- Rentenversicherung 18,7%
- Arbeitslosenversicherung 3,0%
- Krankenversicherung 14,6% (+ Zuschlag durchschn. 1,1%)
- Pflegeversicherung 2,55% (VJ 2,35%)

- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen KV/PV ab 2017 = 52.200 € (Vorjahr 50.850 €)
- Beitragsbemessungsgrenze RV/ALV alte Bundesländer 76.200 € (VJ 74.400 €), neue Bundesländer 68.400 € (VJ 64.800 €)
- Jahresarbeitsentgeltgrenze (Pflichtversicherungsgrenze gesetzliche KV) 57.600 € (Vorjahr 56.250 €)

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Wird noch verhandelt – Änderungen sind noch zu erwarten

- Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 200 € geplant
- Anhebung der Grenze für Abgabe LSt-Anmeldung vierteljährlich von 4000 auf 5000 €
- Änderung der Fälligkeit von SV-Beiträgen (Schätzung der Beiträge auf Vormonatsbasis) geplant
- Geplantes Inkrafttreten: 01.01.2017
- Weitere Vereinfachung zum Thema Aufbewahrung von Lieferscheinen und Anhebung der USt-Kleinunternehmergrenze sind voraussichtlich leider wieder vom Tisch

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016

Größte AO-Reform seit 1977

•Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

- Gilt erstmals für Erklärungen des Jahres 2018
- Bei nicht steuerlich beratenen Steuerpflichtigen der 31.07. des Folgejahres (also für 2018 = 31.07.2019)
- Bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen der letzte Februartag des Zweitfolgejahres (also für 2018 = 02.03.2020 weil der 29.02.2020 ein Sonnabend ist)
- Weitergehende Fristverlängerung nur bei Nichtverschulden (z.B. Unfall mit Krankenhausaufenthalt) des Steuerpflichtigen nach Ermessen des Finanzamtes

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016

•Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

- Vorabanforderungen möglich, Frist: 4 Monate nach Bekanntgabe, nicht vor dem 31.07. des Folgejahres
- Vorabanforderungen nach Katalog: verspätete Abgabe im Vorjahr, nachträgliche Vorauszahlungen, Abschlusszahlung mind. 25% der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 €, geplante BP/Ust-SoP/LSt-AP, Betriebseröffnung
- Vorabanforderungen automatisiert nach Zufallsauswahl

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016

- Verspätungszuschlag
 - gilt für Erklärungen für 2018
 - neu: Pflicht zur Festsetzung bei verspäteter Abgabe
 - Ausnahmen: Ermessensentscheidung bei Fristverlängerung, Steuer =0, Erstattungsfälle, jährliche LSt-Anmeldungen
 - pro Monat 0,25% der Nachzahlung, mindestens 25 € pro Monat (bis 10.000 € Nachzahlung), max. 25.000 € je verspäteter Erklärung

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016

- Einheitliche Vorschrift zu Regelungen der Datenübermittlung ab 01.01.2017 (§ 93c AO)
 - gilt für ELStAM, Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnersatzleistungen, Renten, Altersvorsorgebeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen, Freistellungsaufträge, VWL, Spendenoptional, Feststellung der Behinderung
 - Datenübermittlungspflicht bis 28./29. Februar des Folgejahres
 - Informationspflicht des Steuerpflichtigen
 - 7 Jahre Aufbewahrungspflicht
 - Haftung für entgangene Steuer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - Möglichkeit der Außenprüfung beim Übermittler

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016

- Belege zur Steuererklärung ab 2017 müssen nur noch vorgehalten werden, nicht mehr eingereicht (z.B. Steuerbescheinigung der Bank bei Kapitalertragsteuer, Spendenquittungen und wie schon bisher – Belege zu Handwerkerleistungen)
- Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
- Hinweis: Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen müssen weiterhin nachgewiesen werden

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016

- Ermittlung des Amtes nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Erfolgsabhängig) – jetzt im Gesetz
- Einteilung nach Fallgruppen als Basis für Amtsermittlung
- Weisungen hierzu werden nicht veröffentlicht (z.B. Nichaufgriffsgrenzen als Risikofilter)
- Automatischer Filter für Risiken auf Basis sämtlicher elektronisch auswertbarer Erkenntnisse mit Veranlassung der Überprüfung (Plausibilitätsprüfung)
- Zusätzlich Zufallsauswahl der Fälle
- Absehen von der Steuerfestsetzung (Kleinbetragsverordnung) bis 25 € (bisher 10 €) ab 01.01.2017
- max. 6-monatige Bearbeitungsfrist für verbindliche Auskünfte

Mindestlohn Neues ab 2017

- Seit 01.01.2017 grundsätzlich 8,84 € pro Zeitstunde
- Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen dem Mindestlohn vorgehen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen.
- Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 Euro.
- Ab 2018 keine Ausnahme mehr: ab dem 1. Januar 2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen.

Gesetz zur Förderung der Elektromobilität vom 07.11.2016

- Reine Elektrofahrzeuge sind bei einer Zulassung noch bis 31.12.2020 von der Kfz-Steuer befreit
- Aufladen von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber ist ab 01.01.2017 lohnsteuerfrei
- Für Verbilligte und unentgeltliche Übertragung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer ist ab 01.01.2017 Lohnsteuerpauschalierung möglich (25%)

Aktuelles aus der Rechtsprechung

- Geschenke und Werbemittel sind getrennt zu verbuchen und bei Geschenken, die keine Streuwerbeartikel sind, ist der Empfänger zu benennen
- Arbeitszimmer: Nebenräume wie Flur, Küche, Toilette werden nicht anteilig berücksichtigt (BFH vom 22.3.2016 VIII R 24/12 und BFH 22.2.2016 VIII R 10/12)
- Ortsübliche Marktmiete mind. 66%- lt. BFH ist das die Kaltmiete + umlagefähige Betriebskosten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung (BFH vom 10.5.2016 IX R 44/15)
- Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe der Zinsen nach § 238 AO mit 6% p.a. (es läuft ein Musterverfahren) – Einspruch einlegen!
- Rückwirkende Rechnungskorrektur für Vorsteuerabzug möglich (BFH 20.10.2016 V R 26/15) Mindestinhalt falsche Rechnung: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Datum, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene USt

Aktuelles aus der Rechtsprechung

- Arbeitszimmer: Personenbezogene Ermittlung beim häuslichen Arbeitszimmer (BFH vom 15.12.2016 VI R 53/12 – Lehrer-Ehepaar gemeinsam 1 Zimmer = 2 x 1250 € möglich– und BFH 15.12.2016 VI R 86/13)
- Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Wert des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils (gilt für Nutzungsentgelt und auch für übernommene Kraftstoffkosten des betrieblichen PKWs, aber höchstens bis auf 0 € - negative Werte gehen nicht (BFH 30.11.2016 VI R 2/15 und VI R 49/14)
- BMF- neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück (Stand Februar 2017)

Erbschaftsteuerreform

Wesentliche Änderungen:

- Neue Prüfschwelle 26 Mio. € in 10 Jahren
- Großvererbe – besondere Regelungen (Anm: hier nicht aufgeführt)
- Vereinfachtes Ertragswertverfahren ab 01.01.2016 fester Kapitalisierungsfaktor (13,75)
- Sonst bis 30.06.16 alte Rechtslage, dann neue Rechtslage, Problem Rückwirkung 09.11.2016 auf den 01.07.2016 – wird wohl zu gerichtlicher Überprüfung führen
- Verwaltungsvermögen wird nun voll versteuert – jedoch Investitionsklausel
- Abschlag für Familienunternehmen
- Neue Lohnsummenregelung

Erbschaftsteuerreform

Bisherige Regelungen für Begünstigung:

Bis 30.06.2016	Regelverschöpfung	Optionsverschöpfung
	Grundmodell	nur auf Antrag
Abschlag	85%	100%
Grenze Verwaltungsvermögen	50%	10%
Behaltefrist	5 Jahre	7 Jahre
max. Abzugsbetrag	150.000	-
zulässige Entnahmen	erwirtschaftete Gewinne +eigene Einlagen +150.000	erwirtschaftete Gewinne +eigene Einlagen +150.000
Lohnsumme ab 21 AN	400%	700%

Erbschaftsteuerreform

- Fester Kapitalisierungsfaktor
- kann durch Rechtsverordnung angepasst werden
- ab 01.01.2016 (rückwirkend) = 13,75
- Hinweis: Vergleich der Durchschnitt KMU-Multiples aller Branchen bei Unternehmen bis 20 Mio. Umsatz liegt zwischen 4,4 – 6,4 (Quelle: <https://www.dub.de/kmu-multiples/>)

Bewertungsvergleich Unternehmensbewertung nach Bewertungsgesetz				
	2009	2015	2016 alt	2016 neu
Kapitalisierungsfaktor	12,33	18,21	17,86	13,75
Wert bei Durchschnittsgewinn				
500.000 EUR	6.165.000	9.105.000	8.930.000	6.875.000
200.000 EUR	2.466.000	3.642.000	3.572.000	2.750.000
100.000 EUR	1.233.000	1.821.000	1.786.000	1.375.000

Erbschaftsteuerreform

Verwaltungsvermögen: -> Ermittlung zwingend notwendig, da nicht begünstigungsfähig (ausgenommen „Schmutzzuschlag“)

- Grenzen entfallen für die Regelverschonung, da Verwaltungsvermögen quasi komplett ausgenommen ist
- Für Optionsverschonung Grenze 20% ist einzuhalten (Berechnung: Bruttoverwaltungsvermögen ohne Schuldenkürzung zum Unternehmenswert)
- Investitionsklausel: Bei Erwerb von Todes wegen entfällt die Zurechnung, wenn der Erwerber binnen 2 Jahren in begünstigtes Vermögen investiert

Erbschaftsteuerreform

Neu: Vorab-Abschlag für Familienunternehmen

Bei Erfüllen der Voraussetzungen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach der Übertragung – Abschlag in Höhe der Gesellschaftsvertraglichen Minderung der Abfindung aber max. 30% des begünstigten Vermögens

Voraussetzungen:

- Entnahme / Ausschüttung ist auf max. 37,5% des Gewinnanteils (minus Steuern darauf) begrenzt
- Nur für Familienangehörige gem. § 15 AO
- Abfindung bei Ausscheiden unter dem gemeinen Wert des Anteils

Erbschaftsteuerreform

Lohnsummenregelung

- Bisher bis 20 AN keine, 400% bei Regelverschöpfung oder 700% bei Optionsverschöpfung
- Neu:

Anzahl Beschäftigte	Regelverschöpfung	Optionsverschöpfung
6 bis 10	250%	500%
11 bis 15	300%	565%
ab 16	400%	700%

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

Unabhängig von der 2. Kassenrichtlinie (siehe Vortrag letztes Jahr)
...dies beinhaltet → bis Ende 2016 → Übergangsregelung alte
Kassenmodelle → ab 2017 Einzelaufzeichnung bei Nutzung einer
Kasse, Einzeldaten speichern und ausgeben statt
Tagesendsummenbons

Jetzt neues Gesetz: „Gesetz zum Schutz vor
Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ so
genanntes Kassengesetz

- Einzelaufzeichnungspflicht nun im Gesetz
- Probleme: Manipulation von Kassen zu begegnen mit
zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung
- Kassen-Nachschau

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

... was noch nicht kam → Registrierkassenpflicht (dies
behält man sich noch vor / Überprüfung in 4 Jahren)

Fazit: offene Ladenkasse ist unbegrenzt weiterhin möglich

Neue Rechtsprechung entgegen der
Verwaltungsauffassung (OFD Karlsruhe vom 31.10.2016
Tz 3) sind keine Zählprotokolle erforderlich BFH
16.12.2016 X B 41/16 → Hinweis: aber tatsächliches
Auszählen muss erfolgen!

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung

- Sicherheitsmodul, Speichermedium, digitale Schnittstelle
- Zertifizierung durch Hersteller bzw. Entwickler zu beantragen
- wird in die Geräte eingebaut, bzw. Gerät wird aufgerüstet
- Preis pro Einheit soll ca. 10 € betragen
- Zertifizierung muss eventuell nach 5 Jahren erneuert werden

Grundsatz: gilt für alle Registrierkassen/Systeme ab 01.01.2020, Ausnahme erst ab 01.01.2023 falls Kasse wegen Kassenrichtlinie (nach 25.11.2010-01.01.2020) extra angeschafft und nicht aufrüstbar

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

Meldepflicht ab 01.01.2020 + Nachmeldepflicht Altsysteme bis 31.12.2020

Der Steuerpflichtige hat dem zuständigen Finanzamt (Wohnsitz oder Betriebs-FA) folgendes mitzuteilen:

- Name, Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des elektronischen Aufzeichnungssystems (welche Kasse) mit Anzahl, Seriennummern, Kaufdatum
- Datum bei Außerbetriebnahme

Alles binnen 1 Monat nach Kauf oder Außerbetriebnahme auf amtlichen Vordruck – dient der risikoorientierten Fallauswahl für Prüfungen

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Beleg aus elektronischem Aufzeichnungssystem kann elektronisch oder in Papierform ausgegeben werden (mitnehmen muss der Kunde ihn nicht)

Sanktionen

Pflichtverstöße können mit bis zu 25.000 € Bußgeld bestraft werden (Ausgenommen: Mitteilungspflicht und Belegausgabepflicht)

z.B. unrichtiges Aufzeichnen (-Lassen) von Geschäftsvorfällen, kein Schutz durch zertifizierte Sicherheitseinrichtung, Verkauf solcher Geräte

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

Kassennachschau ab 01.01.2018!

ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen

Beobachtung der Kassenhandhabung und Testkäufe ohne Vorlage des Ausweises (unerkannt) ist dem Prüfer erlaubt

Vor Weiterer Prüfung (Einsicht in Bücher, Bedienungsanleitung, Auskünfte usw.) muss der Ausweis gezeigt werden

Die Prüfung kann direkt in eine Außenprüfung übergehen

Alle Kassenarten/Systeme dürfen geprüft werden (auch offene Ladenkasse)

Kassengesetz am 28.12.2016 verkündet

Was passiert bei Mängeln?

- Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung
- formelle Fehler können ausreichen (u.U. fehlende Programmierprotokolle!)
- Schätzung ist die Folge (nach Ermessen individuelle Verhältnisse, Fremdvergleich usw. ...)

Flexi-Rentengesetz

Ziele

- Weiterarbeit über Regelaltersgrenze hinaus
- Flexiblere Gestaltung des Übergangs von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand

Gesetzliche Grundlage

- Reihe von Änderungen vorwiegend SGB VI und SGB III

Zeitfenster

- 01.01.2017 bzw. 01.07.2017
- Gesetz wurde am 21.10.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet

Regelaltersgrenzen

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	auf Alter		Geburts- jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat			Jahr	Monat
1947	1	65	1	1956	10	65	10
1948	2	65	2	1957	11	65	11
1949	3	65	3	1958	12	66	0
1950	4	65	4	1959	14	66	2
1951	5	65	5	1960	16	66	4
1952	6	65	6	1961	18	66	6
1953	7	65	7	1962	20	66	8
1954	8	65	8	1963	22	66	10
1955	9	65	9				

- Für nach dem 31.12.1963 geborene Personen beträgt die Regelaltersgrenze 67 Jahre
- Für besonders langjährig Versicherte (45 Beitragsjahre) und Schwerbehinderte gelten andere Tabellen

Überblick wichtigste Änderungen

Regelungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- Ab 01.01.2017 - Rentenversicherungspflicht für weiterbeschäftigte Vollrentner wegen Alters bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Übergangsregelung für bereits vor dem 01.01.2017 beschäftigte Altersvollrentner beachten
Verzicht auf Befreiung auf Antrag möglich
- Verbesserung der Hinzuverdienstgrenzen (01.07.2017)
- Höhe der Teilrente ab 01.07.2017 frei wählbar

Verbesserung der Hinzuverdienstgrenzen

Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Alte Rechtslage (Stufenmodell)

- monatlich max. 450,00 Euro bei Vollrente und zweimaliges Überschreiten möglich
- Teilrente - starres Modell - $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ der Vollrente

- Neue Regelung ab **01.07.2017**
 - Kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300,00 Euro (14 x 450,00 Euro)
 - Bei Überschreiten der 6.300 Euro-Grenze erfolgt Anrechnung iHv. 40% des überschreitenden Betrages auf die Rente
 - vollständige Anrechnung erfolgt nur, wenn Hinzuverdienstdeckel überschritten wird
- Besonderheiten sind u.A. bei der Versicherungspflicht von Erwerbsminderungsrenten, sowie bei Hinzuverdienst von geringfügig Beschäftigten bei Vollrentenbezug zu beachten

Regelungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze

- Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit ab Erreichen der Regelaltersgrenze möglich (Arbeitnehmerbeitrag)
- Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung entfällt für Altersrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze befristet für 5 Jahre bis 31.12.2021 (gilt ab 01.01.2017)

Weitere Neuerungen

- Ab 01.01.2017 zusätzliche Beitragszahlungen an die Rentenversicherung zum Ausgleich von Rentenabschlägen schon ab Vollendung des 50. Lebensjahres möglich
- Rentenauskunft wird ergänzt

Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. Erbschaftsteuerreform
4. Kassengesetz
5. Flexi-Rentengesetz
6. Besonderheiten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
7. Sonstiges

Fragestellung

Zulässigkeit und Besonderheiten bei der Beschäftigung geflüchteter Menschen

Unterscheidung nach Status

Anerkannter Flüchtling, Asylbewerber
und Geduldete Menschen

Warum ist die Unterscheidung wichtig?

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Flüchtling ohne Arbeitsgenehmigung (SGB III) oder Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (Aufenthaltsgesetz) wird ein Beschäftigungsverhältnis von 3 Monaten unterstellt
Folge: Beitragsnachforderungen!!!

Anerkannter
Flüchtling

|
jede
Beschäftigung
möglich

Asylbewerber

mit Aufenthalts-
gestattung

- Beschäftigung nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ausländerbehörde
- frühestens nach 3 Monaten
- Beschäftigungsverbot bei Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu 6 Monate)
- generelles Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

Geduldete
Menschen

Hinweise

- Aufenthaltstitel gehört zu den Lohnunterlagen
- Behörden interne Abstimmung zwischen Bundesagentur für Arbeit und Ausländerbehörde
- Vorrangprüfung für 3 Jahre ausgesetzt (in 133 von 156 Bezirken)
- Seit August 2016 wirkt Berufsausbildung in anerkanntem Ausbildungsberuf der Abschiebung entgegen Ausbildungsbetrieb hat besondere Meldevorschriften zu beachten (1 Woche)
- Beschäftigung als Leiharbeiter mit Zustimmung nach 15 Monaten möglich

Sozialversicherung

- Keine speziellen Regelungen zu beachten
- Achtung! auch bei Beschäftigungsverbot gilt Beitrags- und Meldepflicht
- Kurzfristige Beschäftigung nicht zulässig! (berufsmäßig)

- bei geringfügig Beschäftigten bitte bedenken:
Pauschbetrag zur Krankenversicherung nur, wenn Flüchtling in der gesetzlichen KV versichert
u.U. ist dies zu Beginn nicht der Fall

Ansprechpartner

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de)
- Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de)
- Örtlich zuständige Ausländerbehörde - Arbeitserlaubnis!
- zuständige Auslandsvertretung oder auswärtiges Amt (bei Visumfragen)

Quellenangaben:

- www.nwb.de
 - Hefte NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht Jahrgang 2016 und Hefte 1 bis 10/2017
- www.haufe.de
 - Haufe Steueroffice Professional
- www.iww.de
- Wirtschaftsmagazin „Der Steuerzahler“ herausgegeben vom Bund der Steuerzahler
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online
- www.bundesregierung.de
- Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland“
- www.bmaf.de
- Heft 01/2017 LPG Löhne und Gehälter professionell (IWW Verlag)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Freizeichnung

Der Vortragsinhalt und das Script sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann vom Verfasser und Referenten keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen werden. Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.

© by

Simone Rappe
Steuerberater

mail: srappe@t-online.de
fon: 03631 / 46 21 22
fax: 03631 / 46 09 94
mobil: 0173 / 310 89 56

RAPPE
Steuerberaterkanzlei

Steuerberaterkanzlei Rappe - Wallrothstraße 4 - 99734 Nordhausen - www.rappesteuerverberatung.de